

# STATUTEN

## der Fernsehantennengemeinschaft Nußbach

Neufassung vom 7. Okt. 2004 auf Grund des Vereinsgesetzes vom 1.7.2002  
Vereinsregister-Nummer: Vr-587/77 (Vr-328/1987)

### § 1

#### Name Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen **Fernsehantennengemeinschaft Nußbach** und hat seinen Sitz in 4542 Nußbach. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die politische Gemeinde Nußbach.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck des Vereines:

Der Verein Fernsehantennengemeinschaft Nußbach ist eine Gemeinschaft auf freiwilliger Basis, mit dem Ziel, eine ausschließlich den Mitgliedern dienende Antennenanlage zu errichten und zu betreiben. Er hat auch die Aufgabe, einheitliche Anschlußpreise in den jeweiligen Anschlußgruppen festzulegen.

In der Folge dieses Vereinszweckes hat er im besonderen durchzuführen:

- a) Die Aufbringung der Interessentenbeiträge seitens der Anschlußwerber,
- b) Die Aufbringung der anfallenden Betriebskosten von den Vereinsmitgliedern.

### § 3

#### Aufbringung der Mittel:

Der Verein ist kein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen, kann aber zur Erreichung seines Zweckes erforderlichenfalls Vermögensschaften anwerben und besitzen sowie von Seiten der Mitglieder die notwendigen Beiträge einheben bzw. verlangen. Die Höhe der vorzuschreibenden Beiträge bestimmt die Vollversammlung. **Zu den Mitteln zählen auch Spenden, Zuwendungen und Subventionen.**

### § 4

#### Mitglieder:

Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die im Anschlußbereich des Vereines wohnen bzw. ihren Sitz dort haben. Am Sitz des Vereines hat ein vollständiges Mitgliederverzeichnis aufzuliegen.

### § 5

#### Beginn der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe der unterfertigten Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen die Ablehnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Jedes Mitglied



verpflichtet sich, mit bestem Wissen und Können zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. **Zu den Pflichten zählt auch die pünktliche Zahlung der Mitglieds- und Wartungsbeiträge.**

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss
- c) Auflösung (bei juristischen Personen)

zu a):

Dieser muß schriftlich mitgeteilt werden und ist nur zu Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Der Vorstand nimmt den Austritt zur Kenntnis und entlässt aber das Mitglied in aller Ordnung erst dann aus dem Verein, als es seine Pflichten insbesondere finanzieller Art gegenüber dem Verein erfüllt hat. Im Falle des Todes bzw. Besitzübergabe erlöschen die Rechte und Pflichten aus dem Vereinsverhältnis nicht, sondern haben diese auf die Besitz- und Rechtsnachfolger überzugehen.

Bei freiwilligem Austritt eines Wohnungsmieters aus der Antennengemeinschaft innerhalb von 10 Jahren ab Beitritt wird die bezahlte Beitrittsgebühr, falls ein neuer Anschluss außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinschaft liegen würde, abzüglich je 1/10 pro Jahr gemäß der gesetzlichen Anlagenabschreibung rückgezahlt.

Bei einer länger als 10 Jahre dauernden Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer neuerlichen Wohnungsvermietung ist vom neuen Mieter der Anschluss an die Gemeinschaft wieder voll zu bezahlen.

zu b)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen wiederholt oder grob fahrlässig nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereines verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorherigem Anhören des betreffenden Vereinsmitgliedes. Der Beschluss ist den betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Dieses kann dann innerhalb von 14 Tagen gerechnet vom Tage des Poststempels mittels Einschreibebrief an die nächste Vollversammlung Berufung einbringen, welche sodann mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden hat.

## § 8

### Organe der Vereines:

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung
- b) der Vorstand,
- c) das Schiedsgericht,
- d) die Rechnungsprüfer.

## § 9

### Vollversammlung:

Die ordentliche Vollversammlung ist **alle drei Jahre** 8 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuberufen. **Sie ist bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.** Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die



Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen jedoch der 2/3 - Mehrheit, wozu die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich ist. Sollte die Vollversammlung auch in diesen beiden Fällen vorerst nicht beschlußfähig sein, so gilt in gleicher Weise das oben Gesagte. Anträge an die Vollversammlung müssen dem Obmann längstens 5 Tage vor der Vollversammlung schriftlich überreicht werden. Nicht zeitgerecht eingebrachte Anträge sind daher der nächsten Vollversammlung zuzuweisen.

## § 10

### Aufgaben der ordentlichen Vollversammlung:

Die ordentliche Vollversammlung wählt:

- a) den Vorstand, bestehend aus dem Obmann, 1 Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und Kassier, sowie 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) 2 Rechnungsprüfern, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen sowie schließlich
- c) das Schiedsgericht.

Alle hier genannten Institutionen jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird ein anderes Vereinsmitglied in diesen bis zur nächsten Vollversammlung kooperiert.

Die Vollversammlung nimmt ferner die Rechenschaftsberichte der Amtswalter entgegen und fasst darüber Beschluss. Sie berät und beschließt über eingebrachte Anträge. Sie setzt sich die Höhe der Mitgliederleistungen und allfälliger Richtsätze dafür fest. Sie beschließt notfalls eine Geschäftsordnung des Vereines. Ihr obliegt schließlich auch die Beschlussfassung über die Statutenänderung, die Auflösung sowie über die Berufung wegen Ausschlusses eines Mitgliedes.

## § 11

### Der Vorstand:

Besteht aus dem Obmann, 1 Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und Kassier (in einer Person) sowie 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand leitet und überwacht und sorgt für eine dem Vereinszweck dienliche Tätigkeit. Er trifft hierzu alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt im besonderen die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie schließlich die Einberufung der ordentlichen und allenfalls außerordentlichen Vollversammlung.

## § 12

### Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

a) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen, führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Vollversammlung, unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

b) Der Obmannstellvertreter hat in Abwesenheit des Obmannes dessen Agenden zu führen. Es gehen für diese Zeit daher alle Rechte und Pflichten auf diesen über.



c) Der Schriftführer und Kassier (in einer Person) unterstützt den Obmann in der Führung der Vereinsgeschäfte, er führt Protokoll in allen Sitzungen und Versammlungen und ist schließlich für die Abwicklung des geordneten Schriftverkehrs verantwortlich.

In der Funktion des Kassibers obliegt ihm die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher sowie die Sammlung sämtlicher Belege. Er hat ferner für die pünktliche Einzahlung der Beiträge sowie Erfüllung sonstiger Leistungen Sorge zu tragen.

### § 13

#### Das Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht besteht aus einem (1) Vorsitzenden und zwei (2) Mitgliedern. Es tritt über Verlangen eines (1) Vereinsmitgliedes innerhalb von 14 Tagen zusammen. Das Schiedsgericht schlichtet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, einschließlich solcher vermögensrechtlicher Natur. Seine Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich auszufertigen. Eine Berufung an die Vollversammlung ist nicht zulässig.

### § 14

#### Die Rechnungsprüfer:

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, jederzeit in alle Kassabücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung sowohl im Vorstand als auch in der Vollversammlung zu berichten.

### § 15

#### Auflösung des Vereines:

Die Fernsehantennengemeinschaft bleibt grundsätzlich solange bestehen als deren Betriebsanlagen erhalten und wenn erforderlich ergänzt oder erweitert werden. Unbeschadet dessen kann die ordentliche Vollversammlung oder eine eigene zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Vollversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines beschließen. Im Falle der freiwilligen Auflösung ist sodann das Vereinsvermögen für gleichartige Zwecke **im Sinne des § 34ff BAO** zu verwenden.

Der Vereinsvorstand:

Schmidhuber Josef  
Ballenstorfer Karl Heinz  
Pühringer Maria

Guntendorfer Johann  
Huemer Franz  
Mair Leopold  
Schedlberger Franz  
Fellinger Karl